

RAHMENVERTRAG
über die Erbringung von Verbundleistungen

zwischen

(im Folgenden "Auftraggeber" genannt)

und

Union Asset Management Holding AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

(im Folgenden "UMH" genannt)

handelnd im eigenen Namen und im Namen ihrer Konzerngesellschaften

Union Investment Privatfonds GmbH
Union Investment Institutional GmbH
Union IT-Services GmbH
Union Service-Gesellschaft mbH
Union Investment Service Bank AG

jeweils:
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

VisualVest GmbH
Mainzer Landstraße 50
60325 Frankfurt am Main

Union Investment Real Estate GmbH
Union Investment Institutional Property GmbH

jeweils:
Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg

Union Investment Luxembourg S.A.
Attrax Financial Services S.A.

jeweils:
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Quoniam Asset Management GmbH

Westhafenplatz 1
Westhafen Tower
60327 Frankfurt am Main

(im Folgenden UMH und vorstehende Konzerngesellschaften gemeinsam „Union Investment“ genannt)

Präambel

Die Union Investment verwaltet Publikumssondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden „KAGB“) und vertreibt Anteile an diesen.

Der Auftraggeber erbringt Wertpapier(neben-)dienstleistungen gegenüber seinen Kunden. Hierbei vertreibt er regelmäßig Anteile an Publikumssondervermögen nach dem KAGB der Union Investment sowie an Publikumssondervermögen nach KAGB diverser anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften (insgesamt und einzeln im Folgenden „Fondsanteile“).

Die Union Investment unterstützt den Auftraggeber beim Vertrieb der Fondsanteile und bei der Erbringung weiterer Wertpapier(neben-)dienstleistungen unter anderem durch vertraglich vereinbarte Leistungen.

Gegebenenfalls erwirbt der Auftraggeber Fondsanteile von der Union Investment auch für andere Zwecke als im Zusammenhang mit Wertpapier(neben-)dienstleistungen für seine Kunden (so insbesondere für Zwecke der Eigenanlage). Auch in diesem Fall kann Union Investment den Auftraggeber durch vertraglich vereinbarte Leistungen bei der Erfüllung z.B. aufsichtsrechtlicher Pflichten unterstützen.

Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundlagen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Erbringung der vorgenannten Unterstützungsleistungen. Auf Basis dieses Rahmenvertrags können die Parteien die Erbringung konkreter Leistungen in separaten Leistungsscheinen vereinbaren. Soweit solche Leistungsscheine auf diesen Rahmenvertrag Bezug nehmen, finden die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags auf diese Leistungsscheine bzw. die durch sie vereinbarten Leistungen Anwendung.

Der Vertrag erstreckt sich nicht auf weitere, in diesem Vertrag nicht benannte Leistungen, die die Parteien gegebenenfalls einander erbringen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- (1) Union Investment kann gegenüber dem Auftraggeber Leistungen erbringen, mit denen sie den Auftraggeber beim Vertrieb von Fondsanteilen, bei der Erbringung weiterer Wertpapier(neben-)dienstleistungen oder bei dem Erwerb solcher Fondsanteile, für andere Zwecke als im Zusammenhang mit vom Auftraggeber erbrachten Wertpapier(neben-)dienstleistungen für seine Kunden unterstützt. Die konkreten Leistungen werden dabei jeweils durch einen Leistungsschein geregelt.
- (2) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten für die durch einen Leistungsschein vereinbarten Leistungen nur dann, wenn in dem jeweiligen Leistungsschein ausdrücklich auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird. Auf andere vertragliche Vereinbarungen oder Leistungen zwischen dem Auftraggeber und Union Investment findet dieser Rahmenvertrag keine Anwendung.

- (3) Inhalt und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem hierfür vereinbarten Leistungsschein sowie nach diesem Rahmenvertrag. Regelungen des Leistungsscheins gehen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor, soweit sie von letztgenannten abweichen.
- (4) Die UMH ist ermächtigt, diesen Rahmenvertrag sowie die Leistungsscheine, die auf ihn Bezug nehmen, für ihre Konzerngesellschaften zu schließen. Sie vereinbart diesen Rahmenvertrag und die Leistungsscheine zugleich für sich und ihre jeweils genannten Konzerngesellschaften, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung oder Genehmigung durch ihre Konzerngesellschaften bedarf.
- (5) Sollte die UMH ihre Konzerngesellschaften bei Leistungen aufsichtsrechtlich nur aufgrund einer konkreten Weisung vertreten dürfen, wird sie die Einholung einer derartigen Weisung vor Unterzeichnung sicherstellen und dem Auftraggeber auf deren schriftliche Aufforderung hin nachweisen.
- (6) Die UMH und ihre Konzerngesellschaften sind aus diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Leistungsscheinen zur Leistung verpflichtet, soweit sie jeweils in einem Leistungsschein als Leistungserbringer benannt sind.

§ 2 Leistungsgegenstände

- (1) Die Parteien beabsichtigen, auf Grundlage dieses Rahmenvertrags Leistungsscheine abzuschließen, in denen die konkreten von Union Investment gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen vertraglich vereinbart werden.
- (2) Bei den nach einem Leistungsschein erbrachten Leistungen stellt jede Partei sicher, dass sie die ihrerseits für die Leistungserbringung oder die Entgegennahme der Leistungen bestehenden insbesondere aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 25b KWG i.V.m. AT 9 MaRisk) einhält.

§ 3 Änderung von Leistungsscheinen

Eine Änderung von Leistungsscheinen erfolgt durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung oder eines neuen Leistungsscheins, welche auf diesen Rahmenvertrag und auf den Leistungsschein, der geändert oder ersetzt wird, Bezug nehmen.

§ 4 Leistungserbringung

- (1) Der Auftraggeber weist die Union Investment darauf hin, wenn für ihn mit Blick auf eine vereinbarte Leistung besondere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten.

- (2) Die Union Investment hält für die Nutzung ihrer Leistungen Erläuterungen und Dokumentationen vor, die einem üblichen Nutzer die Nutzung dieser Leistungen ermöglichen. Sind für die Nutzung durch den Auftraggeber Erläuterungen oder Dokumentationen notwendig, die über das für den üblichen Nutzer Erforderliche hinausgehen, werden die Union Investment und der Auftraggeber sich vor Erbringung oder Erstellung dieser zusätzlichen Erläuterungen oder Dokumentationen über eine eventuelle Vergütung für diese verständigen.

§ 5

Mitteilungen und Weisungen

- (1) Die Parteien benennen bei Bedarf im jeweiligen Leistungsschein jeweils einen Verantwortlichen oder eine Gesamtheit von Verantwortlichen, der bzw. die Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen kann. Sie werden diesen einschalten, wenn und soweit dies im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung nach dem jeweiligen Leistungsschein – etwa bei Meinungsverschiedenheiten – erforderlich ist.
- (2) Sofern im jeweiligen Leistungsschein ein Verantwortlicher oder eine Gesamtheit von Verantwortlichen benannt wurde, sind Mitteilungen und Weisungen gemäß § 7 Abs. 3 im Rahmen der Durchführung eines Leistungsscheins an die dort genannte Person oder Personen zu richten. Sofern im jeweiligen Leistungsschein kein Verantwortlicher oder eine Gesamtheit von Verantwortlichen benannt wurde, haben Mitteilungen und Weisungen gegenüber Union Investment in geeigneter Form zu erfolgen. Telefonische Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Parteien beachten die sie jeweils treffenden gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. gem. § 83 WpHG). Werden anlässlich der Wahrnehmung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Informationen der anderen Partei aufgezeichnet, die für diese Partei ein Geschäftsgeheimnis, ein Betriebsgeheimnis oder eine sonstige vertrauliche Information darstellen, erstreckt sich das Recht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung auch auf diese Informationen. Über die Tatsache der Aufzeichnungen und Aufbewahrungen nach diesem Absatz setzt jede Partei ihre hiervon betroffenen Mitarbeiter vorab in Kenntnis.

§ 6

Pflege des Leistungsangebots

- (1) Die von der Union Investment sicherzustellende Verfügbarkeit der von ihr geschuldeten Leistungen bestimmt sich nach den Regelungen im jeweiligen Leistungsschein. Ist in einem Leistungsschein hierzu keine Regelung getroffen, hat die Union Investment ihre Leistung mit einer nach dem Stand der Technik und der Art der jeweiligen Leistung üblichen Verfügbarkeit zu erbringen.
- (2) Der Auftraggeber wird die Leistungen der Union Investment in zumutbarer Weise und zeitnah prüfen und die Union Investment im Fall erkannter Mängel auf diese unverzüglich hinweisen. Die Union Investment wird ihrerseits die Fehlerfreiheit ihrer Leistungen und deren Vereinbarkeit mit gesetzlichen und

aufsichtsrechtlichen Anforderungen regelmäßig überprüfen. Bei einem mitgeteilten oder festgestellten Mangel wird die Union Investment unverzüglich Maßnahmen zu dessen Beseitigung einleiten.

§ 7

Besondere aufsichtsrechtliche Pflichten

- (1) Die jeweils leistungserbringende Gesellschaft von Union Investment verfügt über die für die Auslagerungstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse. Soweit zukünftig weitere Erlaubnisse erforderlich sind, verpflichtet diese sich, diese umgehend einzuholen.
- (2) Soweit Leistungen eine Auslagerung des Auftraggebers auf die Union Investment im Sinne des § 25b KWG ggf. i.V.m. § 80 Abs. 6 WpHG darstellen, ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse (Betriebsbereiche) in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen, um die Ordnungsmäßigkeit der diesbezüglichen Geschäftsführung und die Beibehaltung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung gewährleisten zu können. Außerdem dürfen Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie einer sonstigen zuständigen Finanzaufsichtsbehörde, nicht durch die Auslagerung beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen gilt für die betreffenden Leistungen Folgendes:
 - a) Die Pflicht zur prozessbegleitenden laufenden, internen Kontrolle (Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern / Mängeln; „laufende Kontrolle“) der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse übernimmt die Union Investment. Wesentliche Fehler / Mängel („wesentliche Mängel“) und deren Bearbeitung / Beseitigung meldet die Union Investment unverzüglich dem Auftraggeber. Wesentliche Mängel im vorgenannten Sinne sind im jeweiligen Leistungsschein näher konkretisiert. Darüber hinaus meldet die Union Investment alle sonstigen Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.
 - b) Die Tätigkeiten der Internen Revision bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einschließlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der laufenden Kontrolle nach a) werden durch die Union Investment im Sinne anderweitig durchgeführter Revisionstätigkeit gemäß MaRisk übernommen.

Union Investment sichert zu, bei der Organisation ihrer Internen Revision die gegenwärtigen und künftigen bankenaufsichtsrechtlich zu beachtenden Grundsätze zur Ausgestaltung der Internen Revision zu erfüllen (insbesondere nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk – der BaFin in ihrer jeweiligen Fassung) und verpflichtet sich, die übertragene Prüfungstätigkeit bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse an diesen Grundsätzen auszurichten. Damit

wird angestrebt, der Internen Revision des Auftraggebers den Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen zu ermöglichen.

Ferner verpflichtet sich Union Investment, der Internen Revision des Auftraggebers

- Feststellungen der Internen Revision zu wesentlichen Mängeln unaufgefordert und unverzüglich und
- Informationen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel bzw. Mängelbehebungspläne in einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Form und Frist unaufgefordert

sowie der BaFin, einer sonstigen zuständigen Finanzaufsichtsbehörde und dem Abschlussprüfer des Auftraggebers die vorgenannten Unterlagen – jeweils auf Anforderung – zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird die Interne Revision der Union Investment die Interne Revision des Auftraggebers einmal jährlich über alle maßgeblichen Prüfungshandlungen und etwaige relevante Ergebnisse bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse – ggf. in zusammengefasster Form und/oder auszugsweise, sofern übergreifende Prüfungen durchgeführt wurden – unterrichten. Relevante Prüfungsergebnisse sind dabei Mängel in den vertraglich geschuldeten Leistungen (z.B. Fehler in den zur Verfügung gestellten Daten) sowie Kontrollmängel, die das Risiko einer Verletzung der vertraglich geschuldeten Leistungen wesentlich erhöhen.

Zudem wird Union Investment den Auftraggeber einmal jährlich über die maßgebliche Prüfungsplanung unterrichten und dem Auftraggeber einmal jährlich einen Auszug aus dem Bericht des Abschlussprüfers, in dem die Einhaltung der MaRisk durch die Interne Revision der Union Investment beurteilt wird, zur Verfügung stellen.

Das Recht des Auftraggebers zu eigenen Prüfungen durch seine Interne Revision oder den vom Auftraggeber bestellten Prüfer bleibt unberührt. Diese hat der Auftraggeber der Geschäftsleitung der betroffenen Union Investment-Gesellschaft jeweils mit einer im Einzelfall angemessenen Vorlaufzeit vor Aufnahme der Prüfungshandlungen vor Ort in geeigneter Form anzuzeigen. Die Union Investment kann dem Auftraggeber die in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Kosten gesondert in Rechnung stellen.

Die Prüfung ist für den Auftraggeber kostenfrei,

- wenn durch Feststellungen des Abschlussprüfers oder aus anderen Prüfungen Anlass besteht, an der Funktionsfähigkeit der Internen Revision von Union Investment zu zweifeln.
- wenn die seitens der Internen Revision festgestellten wesentlichen Mängel nicht innerhalb abgestimmter oder sonst angemessener Frist behoben wurden oder

- wenn der Auftraggeber Fehler oder Mängel festgestellt und diese Union Investment mitgeteilt hat, die betreffenden Fehler/Mängel jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden.
- c) Die Union Investment verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Durchführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse jährlich von einem für Abschlussprüfungen nach § 340k HGB geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Der diesbezüglich erstellte Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) oder eine sonst geeignete Bestätigung ist der Internen Revision des Auftraggebers jeweils zeitnah unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die BaFin, die Deutsche Bundesbank (für den Auftraggeber zuständige Hauptverwaltung), sonstige zuständige Finanzaufsichtsbehörden sowie der Abschlussprüfer des Auftraggebers erhalten den Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) / die Bestätigung jeweils auf Anforderung vom Adressaten der Anforderung zeitnah zur Verfügung gestellt.

Das Recht des Abschlussprüfers des Auftraggebers, eigene Prüfungshandlungen bei Union Investment vorzunehmen, bleibt unberührt. Diese hat der Abschlussprüfer des Auftraggebers der Geschäftsleitung der betroffenen Union Investment-Gesellschaft jeweils mit einer im Einzelfall angemessenen Vorlaufzeit vor Aufnahme der Prüfungshandlungen in geeigneter Form anzuzeigen. Union Investment kann dem Auftraggeber die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

- d) Die Union Investment erklärt sich bereit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, etwaige Informations- und Prüfungsmaßnahmen der BaFin oder einer sonstigen zuständigen Finanzaufsichtsbehörde sowie durch von diesen mit der Prüfung beauftragten Stellen bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse uneingeschränkt zu dulden.
- e) Zur Wahrnehmung sämtlicher unter a) bis d) genannten Befugnisse räumt die Union Investment den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfung befugten Personen Zugang zu ihren sämtlichen Geschäftsräumen und Einsichtsrechte in bzw. Zugriffsrechte auf die Akten- bzw. Datenträger/-bestände sowie das Recht, Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu fertigen, ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist. Zum gleichen Zweck verpflichtet sich die Union Investment ebenso, den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfung befugten Personen – auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen – ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Union Investment hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.

Die Union Investment entbindet alle Personen, die bei der Union Investment Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber dem Auftraggeber und den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfung befugten Personen bzw. Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht kann dem betreffenden Personenkreis dieser Rahmenvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Leistungsschein vorgelegt werden.

- (3) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner bankaufsichtsrechtlich relevanten Leistungsentscheidungen und Pflichten das Recht, Union Investment Weisungen zu erteilen. Union Investment führt diese Weisungen entsprechend aus.
- (4) Union Investment verpflichtet sich, bei der Durchführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse die diesbezüglich jeweils gesetzlich oder sonst für den Auftraggeber zwingend vorgegebenen Standards (einschließlich Datenschutz und Bankgeheimnis) einzuhalten, auch wenn diese über die konkret vereinbarten Standards hinausgehen. Union Investment gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistung in einer Form erbringt, die es dem Auftraggeber ermöglicht, den ihm obliegenden Pflichten gegenüber Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Weitere Standardveränderungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien. Über Standardverbesserungen zugunsten des Auftraggebers wird Union Investment den Auftraggeber hingegen lediglich informieren.
- (5) Die Union Investment ist nur dann berechtigt, die übernommenen Aktivitäten und Prozesse durch Vertrag mind. in Textform ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu verlagern, wenn sichergestellt ist, dass die übernommene Tätigkeit nach gleichen Standards und in gleicher Qualität, wie in dem jeweiligen Leistungsschein bzw. diesem Rahmenvertrag festgelegt, erbracht wird. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Dritte vertraglich derart in vollem Umfang in die Pflichten der Union Investment eintritt, dass der Auftraggeber, dessen Interne Revision, Abschlussprüfer oder die BaFin sowie sonstige zuständige Finanzaufsichtsbehörden, ihre nach dem jeweiligen Leistungsschein bzw. diesem Rahmenvertrag eingeräumten Rechte nötigenfalls unmittelbar geltend machen können.

Die Union Investment bleibt im Falle einer Weiterverlagerung weiterhin gegenüber dem Auftraggeber berichtspflichtig.

Der Auftraggeber ist rechtzeitig vor dem Vollzug einer Weiterverlagerung auf Dritte zu informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, der Weiterverlagerung aus wichtigen Gründen zu widersprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Dritte die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß – vor allem nach nötigen Standards – erbringt, die Geltendmachung der vorgenannten Rechte nicht sichergestellt ist oder wenn die BaFin die Zulässigkeit der konkreten Weiterverlagerung – gleich aus welchem Grund – verneint.

- (6) Union Investment ist verpflichtet, die ihr übertragenen zeitkritischen Tätigkeiten in ihre Notfallplanung einzubeziehen. Das diesbezügliche Notfallkonzept und bedeutsame Änderungen sind dem Auftraggeber zum Zweck der Prüfung in den Räumen der Union Investment durch Einsichtnahme zur Kenntnis zu geben. Eine bestehende Zertifizierung ihres Notfallkonzepts wird die Union Investment dem Auftraggeber auf sein Verlangen nachweisen.
- (7) Union Investment wird den Auftraggeber bei Beendigung des Vertrages (inkl. im Falle, dass die Beendigung im Zusammenhang mit Insolvenz, Abwicklung

oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Union Investment in Zusammenhang steht) im angemessenen und notwendigen Umfang dabei unterstützen, die an Union Investment ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse an ein anderes Auslagerungsunternehmen zu übertragen oder die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse zurückzunehmen, nebst Übertragung der bzw. Zugriffsmöglichkeit auf die diesbezüglichen, für die Fortführung der zu übertragenden bzw. zurückzunehmenden Auslagerungstätigkeit notwendigen Daten – jeweils, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (8) Die nach § 7 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages vereinbarten Rechte und Pflichten bestehen noch für die Dauer von zwei Geschäftsjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, in dem der jeweilige Leistungsschein – sei es durch Kündigung oder aus anderem Grund – im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Geschäftsjahr im Sinne vorstehender Regelung ist das Geschäftsjahr des Auftraggebers.

Soweit beim Auftraggeber für alle oder Teile von Unterlagen bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht (z.B. nach § 257 HGB, § 25a Abs. 1 KWG, § 147 AO), verpflichtet sich Union Investment zur Aufbewahrung dieser Unterlagen entsprechend dieser Pflichten bzw. – auf Verlangen des Auftraggebers – zur Herausgabe dieser Unterlagen, jeweils auch nachdem der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit verloren hat. Union Investment wird dem Auftraggeber im Bedarfsfalle das uneingeschränkte Eigentum an den Unterlagen verschaffen.

- (9) Union Investment ist zeitlich unbegrenzt gemäß den allgemein gültigen Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen und entsprechend der für den Auftraggeber geltenden Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die Umstände der Auslagerung sowie die dabei erlangten Daten und sonstigen Informationen verpflichtet. Insbesondere ist Union Investment zur Verschwiegenheit über alle auf die Kunden des Auftraggebers bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen Union Investment Kenntnis erlangt. Union Investment verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Kundendaten nicht nur gegenüber Dritten, sondern durch besondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Auftraggebern zu wahren. Informationen über Kunden des Auftraggebers darf Union Investment nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Auftraggeber Union Investment mit der Weitergabe der Daten beauftragt hat.

Sofern die Auslagerungstätigkeit die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen betrifft, sind ergänzend die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Auftragsverarbeitung und die diesbezüglichen ergänzenden Vereinbarungen zwischen Union Investment und dem Auftraggeber, die von vorstehender Abrede zur Verschwiegenheitspflicht unberührt bleiben.

- (10) Der Standort der Durchführung der Dienstleistung und Standort der Speicherung sowie Verarbeitung maßgeblicher Daten werden in den jeweiligen Leistungsscheinen zu diesem Vertrag abgebildet. Über den Wechsel des jeweiligen Standorts ist rechtzeitig zu informieren.

- (11) Union Investment verpflichtet sich, dem Auftraggeber die vom Auftraggeber zur aufsichtsrechtlich (insbesondere nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk – der BaFin in ihrer jeweiligen Fassung) vorgegebenen Führung eines Auslagerungsregisters benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

Union Investment verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die vom Auftraggeber für die Durchführung von aufsichtsrechtlich (insbesondere nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk – der BaFin in ihrer jeweiligen Fassung) vorgegebenen Risikoanalysen benötigten Informationen bezüglich der Auslagerungstätigkeit einschließlich aller vom Auftragnehmer diesbezüglich beauftragten (Sub-)Unternehmen zur Verfügung zu stellen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die in diesem Vertrag ggf. anderweitig vereinbarten Informationspflichten und etwaige Zustimmungserfordernisse werden durch die vorgenannte Übermittlung der Angaben nicht berührt.

- (12) Soweit zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen erforderlich und in einem Leistungsschein vereinbart, ist Union Investment verpflichtet, die jeweils genannten Zugangsbestimmungen zu den Räumen und Gebäuden sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen einzuhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers sind diesbezüglich geeignete Nachweise oder Bestätigungen durch Union Investment zu erbringen.

§ 8 Haftung

- (1) Die maßgeblichen Haftungsregelungen richten sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung des jeweiligen Leistungsscheins durch den Arbeitskreis Vertragsprüfung/Neue Geschäftsmodelle in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, soweit eine solche Prüfung erfolgt. Maßgeblicher Stichtag für den Abschluss der Prüfung ist das Datum des Rundschreibens des DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., in dem das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.
- (2) Für Leistungsscheine, deren Prüfung bis zum 30.09.2020 abgeschlossen ist oder die ohne Prüfung bis zum 30.09.2020 vereinbart worden sind, gilt folgendes:
- a. Bei der Erbringung der von ihnen jeweils geschuldeten Pflichten haften die Parteien einander für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
 - b. Die Parteien haften einander nicht für mittelbare Schäden und/oder für Folgeschäden. Sollte durch eine Handlung oder Unterlassung einer Partei, die unmittelbar auf einer Weisung einer anderen Partei beruht, ein Schaden verursacht werden, ist eine Haftung der angewiesenen Partei ebenfalls ausgeschlossen.
 - c. Die Haftung einer jeden Partei ist für die Summe aller Schadensersatzansprüche aus und in Zusammenhang mit einem Leistungsschein, die

in einem Kalenderjahr entstanden sind, der Höhe nach – soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund – auf das Doppelte des Betrages beschränkt, den die anspruchstellende Partei für das vorangehende Kalenderjahr, als Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für die nach dem Leistungsschein zu erbringenden Leistungen an die haftende Partei gezahlt hat. An die Stelle des vorangehenden Kalenderjahrs nach vorstehendem Satz tritt bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahrs der Laufzeit eines Leistungsscheins das Kalenderjahr oder Rumpfkalenderjahr, in dem der Haftungsanspruch entstanden ist.

- d. Die Union Investment gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistung in einer Form erbringt, die es dem Auftraggeber ermöglicht, den ihm obliegenden Pflichten gegenüber Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Formveränderungen / -verbesserungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien.
- e. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- f. Resultieren aus einem Mangel einer Leistung Ansprüche des Auftraggebers gegen die Union Investment, verjähren diese – mit Ausnahme von Ansprüchen nach § 8 Absatz 2 Ziffer e – nach zwei Jahren, sofern in dem jeweiligen Leistungsschein keine abweichende Verjährung vereinbart ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein festgestellter Mangel beseitigt oder ein haftungsauslösendes Ereignis beendet wurde.

(3) Für Leistungsscheine, deren initiale Prüfung ab dem 01.10.2020 abgeschlossen ist oder die ohne Prüfung nach diesem Zeitpunkt vereinbart werden, gilt folgendes:

- a. Bei der Erbringung der von ihnen jeweils geschuldeten Pflichten haften die Parteien einander für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- b. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung jeder Partei auf die Hälfte des von ihr jeweils zurechenbar verursachten Schadens begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c. Bei Inanspruchnahme durch Dritte, zum Beispiel durch Kunden des Auftraggebers, wird die jeweilige Partei unverzüglich nach Kenntnis von der ernsthaften Geltendmachung eines Haftungsanspruches die anderen Parteien, sofern diese von den geltend gemachten Ansprüchen betroffen sind oder sein können, in geeigneter Form über alle anspruchrelevanten Umstände informieren. Eine (mögliche) Betroffenheit in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn ein Freistellungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Ziff. e gegen die andere Partei in Betracht kommt.
- d. Im Hinblick auf die in § 8 Abs. 3 Ziff. c genannten, von Dritten geltend gemachten Ansprüche sind die Parteien verpflichtet:

- i. auf Aufforderung alle ihnen jeweils bekannten Informationen unverzüglich mitzuteilen, die zur Abwehr der Ansprüche erforderlich sind und deren Herausgabe rechtlich zulässig ist.
 - ii. die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr der Ansprüche stets im gegenseitigen Einvernehmen mit der anderen Partei, gegen die ein Freistellungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Ziff. e in Betracht kommt, zu betreiben.
 - e. Im Rahmen der Haftung nach diesem Vertrag (und insbesondere unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung nach § 8 Abs. 3 Ziff. b) stellt eine Partei den jeweils anderen Teil von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) frei, die durch Gerichtsurteil oder im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Streitschlichtungsvereinbarung festgestellt wurden, soweit diese Ansprüche auf Pflichtverletzungen der zur Freistellung verpflichteten Partei beruhen. Diese Freistellungspflicht besteht jedoch nur, wenn die betroffene Partei bei den Maßnahmen zur Abwehr der gegenüber ihr geltend gemachten Ansprüche der anderen Partei, von der sie die Freistellung begehrt, unverzüglich informiert und eventuelle Weisungen beachtet hat.
 - f. Die in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsgrundsätze kommen im Innenverhältnis der Parteien auch dann zur Anwendung, wenn die Parteien gegenüber einem Dritten als Gesamtschuldner haften.
- (4) Für Leistungsscheine, deren initiale Prüfung bis zum 30.09.2020 abgeschlossen ist oder die ohne Prüfung bis zum 30.09.2020 vereinbart worden sind und an denen nach dem 01.10.2020 Änderungen vorgenommen werden, gilt folgendes:
- a. Sofern an einem Leistungsschein wesentliche Änderungen vorgenommen werden, gilt für diesen Leistungsschein ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der wesentlichen Änderung die Haftungsregelung des § 8 Absatz 3.
 - b. Sofern an einem Leistungsschein nur unwesentliche Änderungen vorgenommen werden, gilt für diesen Leistungsschein auch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der unwesentlichen Änderung weiterhin die Haftungsregelung des § 8 Absatz 2.

Ob es sich bei den Änderungen um wesentliche Änderungen handelt, wird in dem neuen Leistungsschein oder einer Änderungsvereinbarung nach Maßgabe des § 3 festgelegt.

§ 9 Eskalation

- (1) Im Rahmen von Leistungsbeziehungen kann es trotz sorgfältiger Erbringung von Leistung und Gegenleistung zu Missverständnissen oder Problemen zwischen den Parteien kommen. Die Parteien vereinbaren, dass in solchen Fällen vor einer gerichtlichen Geltendmachung oder der Ausübung von Kündigungsrechten – ausgenommen hiervon bleibt die außerordentliche Kündigung aus

wichtigem Grund – nach Treu und Glauben die vereinbarten Eskalationsstufen durchlaufen werden.

(2) Das Eskalationsmanagement ist in 3 Stufen aufgeteilt.

1. Stufe: Fachebene

Auftauchende Probleme werden zunächst auf der Fachebene, in denen sie auftreten, unverzüglich bearbeitet und gelöst. Sofern eine einvernehmliche Lösung spätestens innerhalb eines Monats nicht erzielt werden kann, ist die Führungsebene einzuschalten. Die Fachebene kann entscheiden, den Eskalationsweg ohne Einhaltung der Monatsfrist zu Stufe 2 zu beschreiten, sofern eine Problemlösung auf der Fachebene als nicht realistisch betrachtet wird. Im Falle einer nur 2-stufigen Organisationsstruktur erfolgt eine Eskalation direkt zur Leitungs- bzw. Vorstandsebene.

2. Stufe: Führungsebene

Sollten die Probleme in der 1. Stufe nicht gelöst werden können, ist die 2. Stufe einzuschalten (sofern organisatorisch vorhanden). Die Führungsebene tritt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der schriftlich (auch per E-Mail) weitergeleiteten Eskalation aus der Fachebene zusammen und versucht, das Problem zu lösen. Bleibt sie innerhalb einer weiteren 2-Wochen-Frist erfolglos, ist die Leitungs- bzw. Vorstandsebene einzuschalten. Die Führungsebene kann entscheiden, den Eskalationsweg ohne Einhaltung der Frist zur 3. Stufe zu beschreiten, sofern eine Problemlösung auf der Führungsebene als nicht realistisch betrachtet wird.

3. Stufe: Leitungs- bzw. Vorstandsebene

Ist das Problem innerhalb der jeweils vorgeschalteten Stufe nicht zu lösen, wird die Eskalation auf Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsebene beschritten. Ist eine Lösung des Problems auch auf dieser Ebene nicht möglich, ist das interne Eskalationsverfahren beendet und beide Parteien können von ihren Kündigungsrechten Gebrauch machen bzw. den Rechtsweg bestreiten.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Leistungen zugänglich gemachten oder zur Kenntnis gelangten Dokumente, Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Angelegenheiten z.B. kommerzieller oder organisatorischer Art („vertrauliche Informationen“) einer anderen Partei während der Dauer sowie nach Beendigung des jeweiligen Leistungsscheins vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglich werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Parteien, von welchen die jeweilige Partei im Rahmen der Verhandlung über den betreffenden Leistungsschein oder bei der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, die wettbewerbsrelevantes Knowhow darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Parteien stellen dabei sicher, dass alle Daten nach den bestehenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben behandelt werden. Jede Partei

wird demgemäß in ihrem Verantwortungsbereich für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten sorgen.

- (2) Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden. Über den Vertragszweck hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
- (3) Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen einer anderen Partei soweit es sich nicht um personenbezogene Daten oder Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen handelt an Dritte nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies zwingend erfordern oder die jeweils andere Partei in die Weitergabe eingewilligt hat. Insofern willigen die Parteien ein, dass vertrauliche Informationen der UMH zu Zwecken der gesetzlich erforderlichen Steuerung ihrer Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die UMH ihrerseits ist wiederum berechtigt, die vorgenannten vertraulichen Informationen auch ihren weiteren Konzerngesellschaften zur Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig und zur entsprechenden Steuerung erforderlich ist bzw. für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
- (4) Die Parteien sind berechtigt, Informationen untereinander auszutauschen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) oder Daten die dem Bankgeheimnis unterliegen handelt und die Vertraulichkeit nach außen gewahrt bleibt. Ein Austausch personenbezogener Daten nach der DS-GVO untereinander oder gegenüber Dritten erfolgt nur bei Vorliegen eines Erlaubnistatbestands nach der DS-GVO oder des BDSG. Ein Austausch von Daten die dem Bankgeheimnis unterliegen untereinander oder gegenüber Dritten erfolgt nur nach den rechtlichen Vorgaben des Bankgeheimnisses.
- (5) Die Parteien haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß der DS-GVO zu ergreifen um sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen geschützt sind; insbesondere muss der Zugang zu den von der jeweiligen Partei bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Datenverarbeitungssystemen diesen Anforderungen entsprechen und der Zugriff auf die betreffenden Daten auf ordnungsgemäß autorisierte Personen beschränkt sein.
- (6) Bei Beendigung eines Leistungsscheins wird jede Partei sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Leistungsscheins von ihr oder einem Dritten im Sinne des § 7 Abs. 5 erstellten Unterlagen sowie alle von einer anderen Partei erhaltenen und bei ihr oder einem Dritten im Sinne des § 7 Abs. 5 noch vorhandenen vertraulichen Informationen unverzüglich der jeweiligen Partei übergeben und die abschließende Übergabe dieser Unterlagen schriftlich bestätigen. Die Parteien haben insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen genügt die Löschung der Informationen, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Informationen nicht möglich ist. Auch die Löschung dieser Speichermedien ist der jeweiligen Partei schriftlich zu bestätigen. Soweit eine Partei gesetzlich oder sonst rechtlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder hieran ein berechtigtes Interesse hat, darf sie für diesen Zweck nach Information der jeweils anderen Partei eine Kopie der erforderlichen Unterlagen behalten. Nach

Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist und möglicher relevanter Verjährungsfristen hat die Partei die Kopie datenschutzgerecht (nach dem aktuellen Stand der Technik) zu vernichten. Soweit eine wesentliche Auslagerung vorliegt, geht § 7 dieses Rahmenvertrags dieser Regelung vor.

- (7) Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind, den Parteien bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden,
 - die eine Partei von Dritten, die diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber den jeweils anderen Parteien unterliegen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
 - die bei Abschluss des jeweiligen Leistungsscheins bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Rahmenvertrag bzw. dem betreffenden Leistungsschein enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
 - die der einen Partei zur Zeit ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei stammen.
- (8) Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt zeitlich nicht, es sei denn, die Parteien treffen schriftlich eine abweichende Regelung.
- (9) Sofern es sich bei einer in einem Leistungsschein vereinbarten Leistung um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO handelt, vereinbaren die Parteien im jeweiligen Leistungsschein die gemäß DS-GVO erforderlichen Regelungen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich.

§ 11

Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Höhe und Zahlungsbedingungen der für eine Leistung zu leistenden Vergütung bestimmen sich nach den Regelungen des zu dieser Leistung vereinbarten Leistungsscheins.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich in einem Leistungsschein vereinbarte Vergütungen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Union Investment ist berechtigt, zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres eine Anpassung einzelner oder aller nach den Leistungsscheinen vereinbarter Vergütungen zu verlangen. Ein Verlangen der Union Investment nach Satz 1 muss dem Auftraggeber spätestens am 1. Juli des vorausgehenden Jahres vorliegen. Der Auftraggeber ist im Fall eines derartigen Anpassungsverlangens berechtigt, den oder die Leistungsscheine, auf den oder die sich das Anpassungsverlangen bezieht, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.
- (4) Absatz 3 gilt für eine einseitige Anpassung des mit einem Leistungsschein vereinbarten Leistungsumfangs durch die Union Investment entsprechend.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

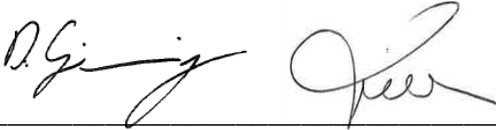
- (1) Dieser Rahmenvertrag ersetzt mit Unterzeichnung durch die Parteien den zwischen den Parteien bereits abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Erbringung von Verbundleistungen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Wird in einem Leistungsschein das Datum seines Inkrafttretens nicht bestimmt, so tritt er zum ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat der Unterzeichnung des Leistungsscheins folgt.
- (3) Dieser Rahmenvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall erstreckt sich die Kündigung zugleich auf alle Leistungsscheine.
- (4) Einzelne oder mehrere Leistungsscheine können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall bleibt die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrags unberührt.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags und einzelner, mehrerer oder aller Leistungsscheine aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag sowie die Leistungsscheine unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Rahmenvertrags sowie der Leistungsscheine bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrags oder eines Leistungsscheins unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtsgültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken dieses Rahmenvertrags oder eines Leistungsscheins.

Frankfurt am Main,



Union Asset Management Holding AG

Dr. Daniel Günnewig, Dr. Carsten Fischer

Name in Klarschrift

Ort

Datum

Name des Auftraggebers

1. Unterschrift

2. Unterschrift

Name in Klarschrift

Name in Klarschrift